

3. Daß nun dem Kanton Luzern zur Zeit einzig die Berechtigung zusteht, über den K. Hartmann die Vormundschaft auszuüben, kann nach dem Konkordate vom 15. Juli 1822, betreffend die vormundschaftlichen und Bevogtungsverhältnisse, welchem sowohl Luzern als Zürich beigetreten sind, keinem Zweifel unterliegen. Zweifelhafter dürfte sein, ob, wenn K. Hartmann zur Zeit der Konkursöffnung, beziehungsweise Anhebung des Rechtsstreites, mit Zustimmung des Vormundes und der luzernischen Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich einen festen Wohnsitz gehabt hätte, der Vormund desselben nicht verpflichtet wäre, den zürcherischen Gerichtsstand auch für sich als verbindlich anzuerkennen, indem nicht dargethan ist, daß nach luzernischen Gesetzen der Gerichtsstand von Personen, welche sich unter öffentlicher Vormundschaft befinden, durch den Wohnort des Vormundes und nicht durch denjenigen des Bögtilings bestimmt werde. Allein im vorliegenden Falle mangelt der Beweis dafür, daß K. Hartmann zu benanntem Zeitpunkt mit Bewilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich feste Niederlassung erworben gehabt habe, woraus folgt, daß die zürcherischen Gerichte nicht befugt waren, über das im Kanton Luzern befindliche Vermögen desselben rechtsgültig Konkurs zu eröffnen. Denn ohne Bewilligung des Vormundes konnte K. Hartmann einen neuen Wohnsitz nicht erwerben. (Vergl. Amtl. Sammlung der bundesgerichtl. Entscheidungen, Bd. III Nr. 4 und 5.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.



Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Competenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

Abus de compétence des autorités cantonales.

Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

86. Urtheil vom 6. Juli 1877 in Sachen Bürgi
und Konsorten.

A. Die Kirchgemeinde Arth faßte unterm 6. August 1876 auf den Antrag des Gemeinderathes folgenden Beschluß:

„1. Die St. Michaelskaplaneipfründe ist bis längstens Neujahr 1877 wieder zu besetzen und wird diese Wahl durch die Kirchgemeinde getroffen.

„2. Mit dieser Pfründe soll künftig auch die Stelle eines Sekundarlehrers verbunden werden und zwar, daß der Herr Kaplan der St. Michaelspfründe Sekundarlehrer und derjenige der St. Annapfründe Hilfslehrer ist.

„3. Der Gemeinderath ist mit Vollführung dieses Beschlusses beauftragt und zur Aufbesserung des Gehaltes bis auf die Summe von 2000 Fr. bevollmächtigt.“

Zur Begründung dieses Antrages hatte der Gemeinderath Arth angeführt, daß eine Aufbesserung des Einkommens der St. Michaelspfründe und eine künftighin der Gemeinde zur Last fallende Gehaltserhöhung den gegenwärtig schon sehr ungünstigen Finanzzustand der Gemeinde wesentlich verschlimmern würde, daß aber

bei einer Vereinigung der Sekundarlehrerstelle mit der Kaplanei für die Gemeinde eine große Ersparniß erzielt werde.

B. Gegen diesen Beschluß erhoben die gegenwärtigen Rekurrenten Beschwerde bei der Kassationsbehörde des Kantons Schwyz, indem sie geltend machten:

1. Das betreffende Traktandum sei nicht gehörig publizirt worden;

2. die Schlußnahme verlege den Art. 100 der schwyzerischen Kantonsverfassung, indem dieser Artikel bestimme, daß die Wahl der Lehrer den bisherigen Wahlbehörden überlassen bleibe, und nun in Arth eine eigene Lehrerwahlbehörde bestehe, welche aus dem Gemeinderath, dem Schulrath und einigen Beigezogenen aus den verschiedenen Gegenden der Gemeinde komponirt sei;

3. werde durch den Beschluß eine öffentliche Schule definitiv dem geistlichen Stande überwiesen; ein solcher Wahlmodus begründe aber einerseits ein Vorrecht von Personen, was mit Art. 4 der Bundesverfassung in Widerspruch sei und verstöße anderseits gegen Art. 27 der Bundesverfassung.

Allein die Kassationsbehörde wies unterm 5. Oktober v. J. den Rekurs ab, wesentlich gestützt darauf, daß

a. aus einem Auszuge aus dem Protokolle der Kirchengemeinde hervorgehe, daß die Letztere zu verschiedenen Malen, nämlich unterm 20. Oktober 1867 und 29. Januar 1871 von sich aus die betreffende Sekundarlehrerstelle besetzt habe, somit der Gemeinde das Wahlrecht um so weniger bestritten werden könne, als nicht ersichtlich sei, inwieweit die schon unterm 19. Juli 1863 von der Kirchengemeinde Arth ernannte Lehrerwahlbehörde ohne spätere Erneuerung ihres Mandats auch gegenwärtig noch in gesetzlicher Funktion bestehen könne;

b. die Art. 4 und 27 der Bundesverfassung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden können, indem der erstere Artikel nicht die Tendenz haben könne, eine Sekundarlehrerstelle als ein solches Privilegium von Personen zu qualifiziren, welches bundesrechtlich geregelt werden müßte, der Art. 27 aber nur auf die Primarschulen und nicht auch auf das höhere Schulwesen sich beziehe.

C. Hiegegen ergriffen nun Alois Bürgi und sechs andere Bür-

ger von Arth, von denen einige als Mitglieder der sog. Lehrerwahlbehörde sich darstellen, den Rekurs an das Bundesgericht und stellten das Begehren, daß der Beschluß der Kirchgemeinde vom 6. August 1876 in dem Sinne kassirt werde, daß

- a. der in demselben enthaltene Finanzbeschluß aufgehoben,
- b. die ständige Verbindung der Sekundarlehrerstelle mit den Kaplaneipfründen als unzulässig,
- c. die lebenslängliche Anstellung eines Sekundarlehrers als rechtswidrig,
- d. der Sekundarlehrer nur auf die gesetzliche Dauer und unter den gesetzlichen Voraussetzungen wählbar erklärt und endlich
- e. bestimmt werde, es sei die Wahl des Sekundarlehrers durch die bestehende Lehrerwahlbehörde zu treffen.

Zur Begründung dieser Begehren führten Rekurrenten an: Seit Menschengedenken habe in Arth eine sog. Herrenschele bestanden, um diejenigen Leute im Latein zu unterrichten, welche sich Vorkenntnisse für das Gymnasium haben erwerben wollen. Durch den Pfrundbrief sei einer der beiden Kapläne der Anna- oder Michaelspfründe verpflichtet worden, diesen Unterricht zu ertheilen. Dieses Institut, welches langsam dahin gekrankt, sei im Jahre 1864 durch eine gesetzlich organisirte Sekundarschule ersetzt worden. Diese gesetzliche Organisation bestehe darin, daß die Schule unter die Schulorganisation des Kantons Schwyz vom 9. August 1848, die Instruktion vom 16. Januar 1849, die Instruktion vom 22. August 1860, den Kantonsrathsbeschluß vom 22. Juni 1864 und den Unterrichtsplan vom 4. Dezember 1873 gestellt worden sei. Der §. 3 dieses Unterrichtsplanes laute: „Betreff der Anstellung und der Verpflichtung der Lehrer. . . . gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Primarschule,“ und aus den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und der Instruktion von 1849 gehe hervor, daß

1. die Wahl eines Lehrers höchstens sechs Jahre dauere (Art. 31 Ges. und §§. 4 und 8 Instr.);

2. der Lehrer ein Patent haben müsse, um wahlfähig zu sein.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmungen seien doch in Arth einige geistliche, zum Schulhalten unfähige Lehrer durch Pfrundbriefe an die Sekundarschule Arth berufen worden. Erst durch

die gesetzliche Wahl des Sekundarlehrer P. Märchy vom 6. Mai 1872 auf vier Jahre sei die Schulfrage in das gesetzliche Geleise gelangt. Um diesen liberalen Lehrer zu entfernen und der Geistlichkeit als Ersatz für die verlorenen Primarschulen die Sekundarschulen zu überliefern, habe die Mehrheit der Gemeinde Arth den Beschluß vom 6. August 1876 gefaßt.

Diesen Beschluß sechten sie nun an, weil derselbe

1. die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde betreffe und daher laut einem Kantonsrathsbeschluß vom 28. Oktober 1873 vom Gemeinderathe berathen und acht Tage vor Abhaltung der Versammlung hätte veröffentlicht werden sollen, was nicht geschehen sei. Der citirte Kantonsrathsbeschluß sei aber in Ausführung des Art. 109 der alten, resp. §. 104, litt. a, der neuen Kantonsverfassung erlassen worden und enthalte daher das Eintreten der Gemeinde ohne vorausgehende Vorberathung durch den Gemeinderath und Veröffentlichung eine Verfassungsverletzung;

2. liege in dem Beschlusse eine Verletzung des Art. 100 der Kantonsverfassung und Art. 4 und 27 der Bundesverfassung. Durch denselben sei nämlich die Thätigkeit jeder Wahlbehörde ausgeschlossen, weil die definitive Wahl dem Bischof zukomme und die Wahlbehörde bloß noch ein auf den geistlichen Stand beschränktes Vorschlagsrecht habe. Der Art. 100 der Kantonsverfassung sei also allgemein in mehrfacher Beziehung verletzt, indem das Wahlrecht auf unzulässige Weise auf die Geistlichen beschränkt und auf den Bischof übertragen werde und endlich der Pfrundbrief lebenslängliche Anstellung gebe, während die Wahlbehörde bloß ein Wahlrecht auf höchstens sechs Jahre habe.

Dazu komme aber, daß in Arth eine eigene Lehrerwahlbehörde existire. Am 29. September 1836 habe die Kirchengemeinde einmützig einen Schulplan angenommen, worin die Anstellung (Wahl) der Lehrer dem Gemeinderathe übertragen worden sei. Nach Annahme dieses Schulplanes habe man zur Durchführung desselben, namentlich auch zur Lehrerwahl eine Anzahl Kommitirte beigegeben, so daß diese Wahlbehörde aus Gemeinderath und Kirchengemeinde in kommissarischer Form bestanden habe. Dieses Institut habe sich nun mit Hülfe der Schulorganisation von 1841 und der Verfassungen von 1848 und 1876 bis auf den

heutigen Tag erhalten. Wenn A° 1867 und 1871 die Kirchgemeinde Lehrerwahlen getroffen habe, so sei zu entgegnen, daß auch ein mehrmaliger Mißbrauch niemals Recht werde und jene Wahlen bloß deshalb Anerkennung gefunden haben, weil Niemand gegen dieselben als Kläger aufgetreten sei.

Wenn die Kassationsbehörde bestreite, daß durch den rekurrirten Gemeindebeschluß ein Vorrecht des geistlichen Standes geschaffen werde, so übersehe dieselbe, daß die Sekundarschule eine Gemeindeschule und der Sekundarlehrer ein Gemeinndsbeamter sei. Durch den rekurrirten Beschluß begeben sich die Gemeinde des Dispositionsrechtes über eine hochwichtige Gemeindeangelegenheit, indem die fragliche Schule ein Gut der katholischen Kirche werde und der Bischof das wirkliche Besetzungsrecht erhalte. Dadurch werden aber die Art. 4 und 6 der Bundesverfassung verletzt und zwar konstatiere sich die Verletzung des Art. 4 damit, daß der Bischof gegenüber der Bürgerschaft ein Vorrecht in Bezug auf die Besetzung der Sekundarschule erhalte. Der Art. 6 sei verletzt, weil eine solche Entäußerung des Dispositionsrechtes an den Bischof unrepublikanisch sei, weil die republikanische Staatsform verlange, daß die Mehrheit der Bürger über Gemeindeangelegenheiten zu beschließen habe. Aber auch das Vorrecht der Geistlichkeit, mit Ausschluß der Konkurrenz des übrigen Lehrerstandes, die fragliche Schule zu besetzen, verstoße gegen die erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung, was um so augenfälliger sei, als der Geistliche eine Anstellung auf unbestimmte Zeit nach dem Willen des Bischofs und des jeweiligen Kaplans und auf Lebenslänge gegenüber der Gemeinde erhalte, während Art. 31 u. 34 der schwyzerischen Schulorganisation freie Konkurrenz und höchstens sechsjährige Wahl der Lehrer feststelle.

D. Die Regierung von Schwyz und der Gemeinderath Arth trugen in ihrer Bernehmlassung darauf an, daß die Beschwerde in allen Theilen als unbegründet verworfen und die Rekurrenten zu den Kosten und einer Entschädigung verurtheilt werden. Die Regierung bezog sich zur Begründung dieses Antrages einfach auf den Entscheid der Kassationsbehörde. Der Gemeinderath Arth führte im Wesentlichen Folgendes an:

1. Da die Rekurrenten nicht behaupten, daß ihre persönlichen

Rechte, welche in der Verfassung gewährleistet seien, verletzt werden, sondern nur die Verletzung der Rechte einer angeblichen Wahlbehörde behaupten, so seien dieselben gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht klagberechtigt, indem dieselben keineswegs die Wahlbehörde bilden.

2. Eventuell werde bestritten, daß solche Rechte verletzt seien.

Der §. 100 der schwyzerischen Verfassung beziehe sich nur auf die Volksschullehrer, was daraus hervorgehe, daß der Kanton Schwyz keinen andern staatlichen Schulunterricht kenne, als den Primarunterricht und die Sekundarschulen eventuell nur unterstütze. (§. 9 Verf.) Die Sekundarschulen müssen im Kanton Schwyz keineswegs mit den staatlichen Organen in Verbindung stehen und es gebe solche, die reine Privatschulen seien. Dagegen haben andere Gemeinden, wie Bersau, Siebnen, Arth u. s. w. Privatschulen, welche vom Staate eine Unterstützung beziehen, weil sie gemäß der bestehenden Verordnung ihre Lehrer prüfen und die Schulen inspizieren lassen. Der Kanton als solcher sorge aber nur für den Primarunterricht.

Uebrigens gebe der Art. 100 auch keine Vorschrift, wie die Gemeinden ihre Lehrer zu wählen haben. Dagegen stelle Art. 99 litt. f fest, daß der Kirchgemeinde die Wahl aller für die Gemeinde erforderlichen Angestellten zustehet, und sei somit das Recht der Gemeinde auf die Wahl ein klares und der Art. 100 dem gegenüber nur eine Erlaubniß, eine Ausnahme.

3. Wenn aber sogar der §. 100 ein ausschließliches Wahlrecht garantiren würde, so thue er das nur an eine Behörde, als an ein verfassungsgemäß zusammengesetztes Kollegium von Männern. Verfassungsmäßige Gemeindebehörden seien aber nur der Gemeinderath und der Schulrath; nirgends kenne die Verfassung eine sog. Wahlbehörde. Die Lehrerwahlbehörde in Arth sei einfach s. Z. als eine Kommission ad hoc entstanden und wenn sie im Jahre 1872 den Lehrer Märchy gewählt haben sollte, so wäre das eine Gesetzeswidrigkeit gewesen, welche nur habe hingehen können, weil keine Reklamation erhoben worden sei.

Dazu komme, daß es der Gemeinde jederzeit freistehet, die Sekundarschule ganz zu beseitigen, ohne Rücksicht auf irgend welche Wahlbehörden. Die Gemeinde Arth habe nun in der That die

Schule in ihrer bisherigen Form beseitigt und dafür das hergebrachte frühere Verhältniß wieder eingeführt.

4. Die Behauptung der Rekurrenten, daß auch die Art. 4 und 6 der Bundesverfassung verletzt seien, bedürfe kaum einer Widerlegung; denn es sei klar, daß dieselbe nicht zutreffe. Der verpfändete Geistliche müsse auch Schule halten; das sei der Sinn des Beschlusses, von einem Vorrechte also keine Rede. Uebrigens stehe es der Gemeinde ganz frei, wie sie ihren Sekundarschullehrer wählen wolle; kein Gesetz, keine Verfassung beschränke sie darin. Nur wenn sie Staatsunterstützung wolle, habe sie bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

E. Aus den Akten ergibt sich, daß von 1836 bis 1863 die Lehrerwahlen durch die sog. große Kommission: Gemeinderath, Schulrath und aus der Gemeinde zugewählte Mitglieder, getroffen worden sind. Seit der im Jahre 1864 erfolgten Errichtung der Sekundarschule sind von der großen Kommission die Lehrer Gut, Probst, Strübi und Märchy in den Jahren 1865, 1866, 1867 und 1872 gewählt worden. Dagegen hat die Gemeinde Arth am 20. Oktober 1867 den Franz Feschlin und am 29. Januar 1871 den Leopold Sidler je gleichzeitig zum Kaplan an der St. Anna-Pfrund und zum Sekundarlehrer gewählt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit die vorliegende Beschwerde und das Gesuch um Aufhebung des Beschlusses der Kirchgemeinde Arth vom 6. August v. J. damit begründet werden, daß das betreffende Protokoll, trotzdem es die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde beschlage, weder vom Gemeinderathe vorberathen, noch gehörig publizirt worden sei, und daher der Gemeindebeschuß gegen einen Erlaß des Kantonsrathes vom 28. Oktober 1873 verstoße, ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent. Denn nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat dasselbe nur Beschwerden über Verletzung konstitutioneller Rechte der Bürger zu erledigen, während jener Kantonsrathsbeschuß lediglich reglementarische Bestimmungen über die Vorberathung der an die Kirch- oder Bezirksgemeinden zu stellenden, deren Finanzwesen betreffende Anträge aufstellt.

2. Mit Unrecht bestreitet dagegen der Gemeinderath Arth, soweit die Rekurrenten eine Verletzung der schwyzerischen Verfassung und zwar speziell des Art. 100 ibidem rügen, denselben die Legitimation zum Rekurse. Denn abgesehen davon, daß unbestrittenermaßen einige der rekurrirenden Personen Mitglieder derjenigen Behörden sind, welche nach ihrer Behauptung die Lehrerwahlkommission bilden, steht denselben schon als Bürger der Gemeinde Arth das Beschwerderecht gegen verfassungswidrige Gemeindebeschlüsse zu, wie denn dieses Recht auch seitens der schwyzerischen Kassationsbehörde durchaus nicht bezweifelt worden ist.

3. Ueber die Wahl der Lehrer enthält nun die schwyzerische Verfassung lediglich in Art. 100 die Bestimmung, daß dieselben den bisherigen Wahlbehörden überlassen bleibe. Darüber, wie diese Wahlbehörden gebildet werden, ist weder aus der Verfassung, noch aus der schwyzerischen Gesetzgebung etwas zu entnehmen und ebenso ist nicht völlig klar, ob sich der Art. 100 nur auf die einzig obligatorischen Primarschulen oder auch auf die Sekundarschulen, deren Errichtung den Gemeinden frei steht, bezieht. Dagegen ist unbestritten, daß die Wahl der Lehrer nicht überall in der Hand besonderer Wahlbehörden liegt, sondern theils dem Gemeinderathe und Schulrath, theils den Kirchengemeinden selbst zukommt. Als verfassungswidrig kann daher eine von einer Kirchengemeinde getroffene Lehrerwahl nur dann angesehen und kassirt werden, wenn der Beweis für die Existenz einer besondern Lehrerwahlbehörde geleistet ist, und an diesem Beweise gebricht es nun im vorliegenden Falle.

4. Zwar geht aus den von den Rekurrenten produzierten Urkunden hervor, daß seit dem Jahre 1836 eine aus Gemeinderath, Schulrath und Kommittirten der Gemeinden bestehende Kommission für die Lehrerwahlen bestanden hat. Allein gerade mit Bezug auf die erst im Jahre 1864 gegründete Sekundarschule steht fest, daß die Kirchengemeinde Arth selbst, ohne irgend welche Einsprache seitens einer Behörde, zwei Male die Sekundarlehrerstelle mit der St. Annapründe verbunden und den Kaplan zu St. Anna auch zum Sekundarlehrer gewählt hat. Es kann somit jedenfalls mit Bezug auf diese Schule, deren Errichtung und Unterhalt, im Gegensatz zu den Primarschulen, im Wesent-

lichen Sache der Gemeinde ist, nicht gesagt werden, daß nach Herkommen und Übung das Recht der Lehrervahl nicht mindestens ebenso gut der Gemeinde selbst, wie jener Kommission zukomme und der recurrierte Gemeindebeschluß eine Verletzung des Art. 100 der schwyzerischen Verfassung involvire.

5. Was im Fernern die behauptete Verletzung der Art. 4 und 6 der Bundesverfassung betrifft, so fällt die letztere Verfassungsbestimmung ohne Weiters außer Betracht. Denn dieselbe verpflichtet lediglich die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen und setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Bundesgarantie zu ertheilen ist. Wie nun die recurrierte Schlußnahme gegen diese Verfassungsvorschrift verstossen sollte, ist nicht einzusehen.

6. Aber auch eine Verletzung des in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze ist nicht erwiesen. Es steht fest, daß nicht nur bis zum Jahre 1864, sondern auch seither in den Jahren 1867 und 1871, und zwar, wie sich aus den Rechenschaftsberichten ergibt, mit Genehmigung der Regierung, die Sekundarschule mit einer der beiden Kaplaneipfründen in Arth verbunden gewesen ist und es spricht schon dieser Umstand dafür, daß nach schwyzerischen Gesetzen eine solche Vereinigung einer Sekundarlehrerstelle mit einer Pfründe nicht unstatthaft sei. Dazu kommt, daß die Instruktion für die Prüfungskommission der Primarlehrer vom 16. Januar 1849 in §. 9 ausdrücklich des Falles gedenkt, wo eine Lehrerstelle mit einer Pfründe verbunden ist, und vorschreibt, daß bei Erledigung solcher Benefizien die Aspiranten sich mit einem Lehrerpapent zu versehen haben oder, sofern ein Aspirant ohne Prüfung gewählt werden sollte, derselbe entweder ein solches Papent sich verschaffen oder die Schule durch einen papentirten Stellvertreter versehen lassen müsse. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch auf die Sekundarschule Arth Anwendung, so daß auch an dieser Schule nur solche Personen wirken können, welche vom Erziehungsraht als tüchtig oder wahlfähig (Art. 31 des Gesetzes betreffend die Schulorganisation vom 9. August 1849) erklärt und mit einem Papent versehen worden sind, und zwar nur für diejenige Dauer, für welche das Papent Gültigkeit hat. Unter

dieser und der weitem Voraussetzung, daß durch den recurriren Beschluß auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Amtsdauer der Sekundarlehrer nicht alterirt werden, sondern der Gemeinde das Recht zustehet, die durch jenen Beschluß herbeigeführte Verbindung der Sekundarlehrerstellen mit den Kaplaneipfründen jedenfalls jeweilen nach Ablauf einer solchen, höchstens sechszehnjährigen, Amtsdauer wieder zu lösen, kann in demselben nichts gefunden werden, was gegen die Bundes- oder Kantonsverfassung verstößt und daher das Bundesgericht zur Kassation jenes Beschlusses berechtigen würde.

7. Ob derselbe den Art. 27 der Bundesverfassung verlege, ist gemäß Art. 59 lemma 2 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Bundesrathe zu entscheiden, bei welchem Rekurrenten gemäß ihrer Erklärung auch bereits Beschwerde erhoben haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist unter den in Erwägung 6 enthaltenen Vorbehalten als unbegründet abgewiesen.

87. Urtheil vom 31. August 1877 in Sachen des katholischen Kirchenrathes Luzern.

A. Gemäß der in §. 296 des luzernischen Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866 denjenigen Kirchgemeinden, deren Grenzen mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, eingeräumten Befugniß hatte die katholische Kirchgemeinde Luzern ihre kirchlichen Angelegenheiten von der politischen Gemeinde und deren Behörden besorgen lassen. Am 22. Februar 1874 beschloffen dann aber die katholischen Gemeindegossen der Stadt Luzern auf den Antrag des Stadtrathes:

1. Es seien die kirchlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Luzern in Zukunft durch eine besondere Kirchenverwaltung im Sinne der §§. 296 ff. des Organisationsgesetzes zu besorgen.

3. Die Kirchenverwaltung sei beauftragt, sofort eine den spe-

ziellen Bedürfnissen entsprechende Organisation zu entwerfen und die Genehmigung derselben ab Seiten der Gemeinde und der Ortsbehörden einzuholen.

Auf Gesuch der Gemeinde ordnete der Regierungsrath die Wahl des neuen Kirchenrathes an und letzterer arbeitete sodann einen Entwurf einer Organisation der katholischen Kirchgemeinde Luzern aus, welcher von dieser in ihrer Versammlung vom 17. Oktober 1875 mit 696 gegen 598 Stimmen angenommen wurde. Diese Organisation wurde sodann dem Regierungsrathe zur Auswirkung der Genehmigung durch die Oberbehörden eingereicht. Der Regierungsrath legte dieselbe dem Großen Rathe vor mit dem Antrage, die Genehmigung nicht zu erteilen, da nach der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern einer katholischen Kirchgemeinde nicht zustehe, eine besondere Organisation aufzustellen. Diesen Antrag erhob der Große Rath in seiner Sitzung vom 29. November 1876 zum Beschluß, worauf der Regierungsrath durch Entscheid vom 15. Dezember 1876 die Schlußnahme der katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 17. Oktober 1875 als verfassungs- und gesetzwidrig aufhob.

B. In diesem Entscheide erblickte der katholische Kirchenrath der Stadt Luzern die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes. Er ergriff deshalb den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Gesuch: Es möchte in Aufhebung der Beschlüsse des Großen Rathes und des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 29. November und 15. Dezember 1876 anerkannt werden, daß der katholischen Kirchgemeinde Luzern das Recht, ihre Gemeindeverhältnisse durch eine besondere Organisation zu regeln, verfassungsgemäß zustehe.

Zur Begründung führte Rekurrent an: Die §§. 87—93 der luzernischen Staatsverfassung enthalten allgemeine Grundsätze über die Einrichtung der politischen oder Einwohnergemeinden (Art. 88 und 89), der Ortsbürgergemeinden (Art. 90), der Kirchgemeinden (Art. 91 und 92) und der Korporationsgemeinden. (Art. 93.) Am Schlusse dieses Abschnittes stehe der Art. 94, welcher in seinem zweiten Lemma den Satz enthalte: „Die Gemeinde-„verhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach„und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Ver-